Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3264

15. 10. 79

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

A. Problem

Mit Ratsbeschluß vom 16. Oktober 1978 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt, im Namen der EWG eine Anleihe über 1 Mrd. DM ERE zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft zu begeben. Den Hypothekenbanken in der Bundesrepublik ist es nach geltendem Recht nicht gestattet, Anleihen der Europäischen Gemeinschaft aufzunehmen. Eine entsprechende Gesetzesänderung, die dies möglich machen sollte, war im Rahmen des Vermögensanlagegesetzes vorgesehen. Nachdem sich nunmehr die Beratung und Verabschiedung des Vermögensanlagegesetzes verzögert hat, scheint es zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen der Hypothekenbanken ratsam, diese Gesetzesänderung vorzuziehen.

B. Lösung

Durch Gleichstellung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 2 HBG und § 8 Abs. 3 ÖPG wird den Hypothekenbanken ermöglicht, Anleihen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Hypothekenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."

Artikel 2

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 stehen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Zur Begründung wird auf die Buchstaben A und B des Vorblatts verwiesen.